



Beitragsordnung

des Vereins

TuS Ennepetal 1911 e.V.

(gemäß § 7 der Vereinssatzung)

Inhaltsübersicht:

§ 1 Grundsatz

§ 2 Solidaritätsprinzip

§ 3 Beitragspflicht

§ 4 Beitragsbemessung

§ 5 Fälligkeit

§ 6 Beitragsbefreiung/Beitragsermäßigung

§ 7 Mahnung und Verzug

§ 8 Beitragsentrichtung

§ 9 Schlussbestimmungen und Änderungen

§ 1 Grundsatz

- (1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen.

§ 2 Solidaritätsprinzip

- (1) Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.
- (2) Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

§ 3 Beitragspflicht

- (1) Die Mitglieder des TuS Ennepetal 1911 e.V. werden mit Aufnahme in den Verein beitragspflichtig.
- (2) Die Beitragspflicht endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (3) Die Beiträge sind grundsätzlich im Lastschriftverfahren zu entrichten.

§ 4 Beitragsbemessung

- (1) Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Ab dem 01. Oktober 2021 werden die Jahresbeiträge für die Mitglieder wie folgt festgelegt:
 - a. Der Mitgliedsbeitrag beim TuS Ennepetal 1911 e.V. beträgt für jedes Mitglied generell 108,00 € pro Jahr.
 - b. Passive Mitglieder zahlen auf Wunsch 72,00 € pro Jahr. Passive Mitglieder nehmen nicht aktiv am Training oder Wettkämpfen teil. Die Hinweispflicht liegt bei dem jeweiligen Mitglied.
 - c. Mitglieder der Abteilung Pilates zahlen 148,00 € pro Jahr.
 - d. Mitglieder der Abteilung Gymnastik zahlen 60,00 € pro Jahr.
 - e. Mitglieder der Abteilung Tischtennis zahlen 55,00 € pro Jahr.
 - f. Das zweite und dritte Mitglied einer Familie (Eltern/Elternteil und Kinder wohnend im gleichen Haushalt) zahlt jeweils 75 % des generellen Mitgliedsbeitrags. Weitere Mitglieder einer Familie (Eltern/Elternteil und Kinder wohnend im gleichen Haushalt) zahlen jeweils 50% des generellen Mitgliedsbeitrags.
- (2) Erfolgt der Vereinseintritt während eines laufenden Jahres so errechnet sich der Beitrag anteilmäßig zum Ersten des darauffolgenden Monats.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.04. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.03. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.

§ 6 Beitragsbefreiung/Beitragsermäßigung

- (1) Der Vorstand kann einzelne Vereinsmitglieder wie z.B. Jugendtrainer oder auch in sozialen Härtefällen, nach schriftlichem Antrag des Mitgliedes, von der Beitragspflicht für die Dauer von jeweils einem Jahr befreien. Anschließend ist von dem Betroffenen ein neuer Antrag zu stellen. Die Beitragsbefreiung ist eine Ausnahme, die nur in besonderen Situationen und Härtefällen gewährt wird.
- (2) Der Vorstand kann auch abweichend von Absatz 1 die betroffenen Vereinsmitglieder durch einen ermäßigten Beitrag berücksichtigen. Diese Regelung ist für die Dauer eines Jahres gültig.

§ 7 Mahnung und Verzug

- (1) Der Verzug tritt ohne Mahnung ein. Jeweils zum 31. Mai sollen Mitglieder mit Beitragsrückständen schriftlich angemahnt und aufgefordert werden, diese innerhalb von vierzehn Tagen zu begleichen.
- (2) Je Mahnung ist dem Beitragsschuldner ein Betrag von 5 EUR an Porto- und Verwaltungskosten in Rechnung zu stellen. Bei der ersten Mahnung des Mahnlaufs kann von der Erhebung der Mahngebühr Abstand genommen werden. Die Kosten des Mahnverfahrens trägt der Schuldner.
- (3) Weist das Konto des am Lastschriftverfahren teilnehmenden Mitglieds keine ausreichende Deckung auf und wird das Konto des Vereins daher negativ belastet, so hat das Mitglied neben den Kosten für die Rücklastschrift eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 Euro zu entrichten. Die Rücklastschrift gilt als erste Mahnung. Die übrigen Vorschriften des Mahnverfahrens gelten sinngemäß.
- (4) Kommt ein Mitglied mit Beiträgen trotz Aufforderung in Verzug, kann der Vorstand den Ausschluss vom Trainings- und Spielbetrieb vorübergehend anordnen und im nächsten Schritt auch den Ausschluss des betreffenden Mitglieds beschließen. Die ausstehenden Beiträge zuzüglich der Nachgebühren sind nachzuzahlen.

§ 8 Beitragsentrichtung

- (1) Die Entrichtung der Beiträge ist im Zweifel von dem betreffenden Mitglied dem Verein nachzuweisen.
- (2) Vereinskonto:

Bank: Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld
IBAN: DE16454510600000842047
BIC:WELADED1ENE

§ 9 Schlussbestimmungen und Änderungen

- (1) Diese Beitragsordnung wurde im Rahmen der Zuständigkeit durch die Mitgliederversammlung erlassen. Sie ist Ordnung mit Satzungsqualität und tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2021 in Kraft.